

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
27.06.2023**7.36.05 Nr. 12**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
Intercultural Communication and Business**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
Intercultural Communication and Business
des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 15.04.2020**

Diese Ordnung in der Fassung des Dritte Änderungsbeschlusses gilt ab dem Wintersemester 2023/24. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	15.04.2020	15.07.2020	29.07.2020	02.10.2020
1. Änderungsfassung	27.01.2021	17.03.2021	30.03.2021	21.04.2021
2. Änderungsfassung	25.08.2021	01.09.2021	14.09.2021	14.10.2021
3. Änderungsfassung	30.05.2023	31.05.2023	16.06.2023	27.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIB)	2
§ 4 Zulassung (zu § 5 AIB).....	2
§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIB).....	3
§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIB).....	3
§ 7 Module (zu § 8 AIB)	3
§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIB)	4
§ 9 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AIB).....	4
§ 10 Masterprüfung (zu § 21 AIB)	4
§ 11 Thesis (zu §§ 19, 21 AIB).....	4
§ 12 Prüfungsleistungen (zu §§ 17, 18, 22, 23, 24 AIB)	4
§ 13 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIB).....	4
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	4

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

Anlage 1: Studienverlaufsplan.....	5
Anlage 2: Modulbeschreibungen	16
Anlage 3: Internationale Kooperation in dem Masterstudiengang Intercultural Communication and Business ..	17
Anlage 4: Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika im Studiengang „Intercultural Communication and Business“ mit dem Abschluss Master of Science, des Fachbereichs Sprache, Literatur, Kultur an der Justus-Liebig-Universität Gießen	25

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Master-Studiengang Intercultural Communication and Business.

§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)

(1) Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenen Studium den akademischen Grad Master of Arts (M. A.).

(2) Bei erfolgreichem Abschluss des Doppelmasterstudiengangs gem. Anlage 3 verleihen der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – und die Universität Paul-Valéry Montpellier 3 (UPVM3) in jeweils eigenen Urkunden den Masterabschluss „Master of Arts“ (M. A.) (JLU) und Master „mention langues étrangères appliquées, parcours négociation de projets internationaux“ (UPVM3).

§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIB)

Der Studiengang kann zum Wintersemester und zum Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassung (zu § 5 AIB)

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang erfordert einen Bachelor-Abschluss, der an einer Hochschule im In- und/oder Ausland erworben wurde bzw. eine vergleichbare Qualifikation, die mindestens Module im Umfang von 40 CP im gewählten Hauptfach umfasst. Die Studiengänge Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen werden ebenfalls anerkannt, sofern ein Unterrichtsfach studiert wurde, das dem gewählten Hauptfach entspricht.

(2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang muss das vorausgesetzte Studium mindestens 180 CP umfassen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann andere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Die Zulassung kann mit Auflagen von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen zum Nachholen erforderlicher Kenntnisse im Umfang von bis zu 30 CP verbunden werden, deren Nachweis innerhalb der ersten zwei Semester erfolgen muss.

(4) Vor der Einschreibung sind Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzung für das gewählte philologische Hauptfach wie folgt nachzuweisen. Der Nachweis gilt durch den erfolgreich bestandenem Studiengang B.A. Intercultural Communication and Business der JLU für das enthaltene Hauptfach als erbracht:

1. Englisch (für die Hauptfächer „Anglophone Literary, Cultural and Media Studies“ und „English Linguistics“):
 - a) durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER B2 oder
 - b) durch eine an einer Hochschule bestandene Englisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre oder
 - c) sonstige geeignete Nachweise von Englischkenntnissen auf dem Niveau GER B2.
2. Französisch (für das Hauptfach Galloromanistik/Französisch):
 - a) durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER B2 oder

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

- b) durch eine an einer Hochschule bestandene Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre oder
 - c) sonstige geeignete Nachweise von Französischkenntnissen auf dem Niveau GER B2.
3. Spanisch (für das Hauptfach „Hispanistik/Spanisch“):
- a) durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER B2 oder
 - b) durch eine an einer Hochschule bestandene Spanisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre oder
 - c) sonstige geeignete Nachweise von Spanischkenntnissen auf dem Niveau GER B2.
4. Russisch (für das Hauptfach „Russisch/Russistik“):
- a) durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER B1 oder
 - b) durch eine an einer Hochschule bestandene Russisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre oder
- sonstige geeignete Nachweise von Russischkenntnissen auf dem Niveau GER B1.

§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AII B)

- (1) Der Studiengang umfasst 120 CP.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AII B)

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl von Spezialisierung und außerfachlichen Modulen wird eine Studienfachberatung angeboten.
- (2) Der Studiengang gliedert sich in das Modul Intercultural Communication and Business (10 CP), eine fremdsprachige Philologie als Hauptfach (40 CP), ein wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach (20 CP) und eine zweite Wirtschaftsfachsprache (20 CP). Das Master-Thesis Modul ICB umfasst 30 CP.
- (3) Die Federführung des Moduls Intercultural Communication and Business hat die Professur Intercultural Communication and Business inne.
- (4) Die fremdsprachigen Hauptfachphilologien in diesem Studiengang sind: „Anglophone Literary, Cultural and Media Studies“, „English Linguistics“, „Russistik/Russisch“, „Hispanistik/Spanisch“, „Galloromanistik/Französisch“, „Lusitanistik/Portugiesisch“. Ein Wechsel des Hauptfaches ist einmalig möglich. Der Studienverlaufsplan des jeweiligen Hauptfaches definiert die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche.
- (5) Das wirtschaftswissenschaftliche Nebenfach (20 CP) wird gemäß der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften – für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche in der jeweils gültigen Fassung studiert.
- (6) Als zweite Wirtschaftsfachsprache kann gewählt werden: Englisch, Spanisch, Französisch, Portugiesisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ukrainisch, Kroatisch/Serbisch/Bosnisch. Zwei gleichlautende Philologien können nicht gewählt werden. Die zweite Wirtschaftsfachsprache kann durch ein Projekt/Praktikum im Umfang von 20 CP ersetzt werden. Ein Wechsel der zweiten Wirtschaftsfachsprache ist einmalig möglich.
- (7) Bis auf das Master-Thesis Modul ICB können alle Module im Umfang von bis zu 30 CP im Ausland erbracht werden.

§ 7 Module (zu § 8 AII B)

- (1) Das Modulhandbuch ist in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ enthalten.
- (2) Wahlpflichtmodule können nur solange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.

§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIB)

Die Studierenden sind verpflichtet, an allen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen; hiervon ausgenommen sind Vorlesungen.

§ 9 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AIB)

Das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen sind in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ festgelegt.

§ 10 Masterprüfung (zu § 21 AIB)

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach den §§ 5-7 erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 11 Thesis (zu §§ 19, 21 AIB)

(1) Bei der Meldung zum Master-Thesis Modul ICB müssen mindestens die Module des 1.-2. Fachsemesters nach Studienverlaufsplan erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 20 Wochen.

(3) Das Master-Thesis Modul ICB kann einmal wiederholt werden.

§ 12 Prüfungsleistungen (zu §§ 17, 18, 22, 23, 24 AIB)

(1) Der Umfang schriftlicher Prüfungsleistungen umfasst in der Regel 18-22 Seiten; der genaue Umfang wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für Hausarbeiten bestehen feste Abgabefristen: 15.03. im Wintersemester sowie 15.09. im Sommersemester.

(2) Die Dauer von Klausuren umfasst 45 bis 120 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

§ 13 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten nach CP-Gewichtung.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung in der Fassung des Dritte Änderungsbeschlusses gilt ab dem Wintersemester 2023/24. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Prof. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Studienstruktur:

Eingangsmodul Intercultural Communication and Business 10 CP

Hauptfachphilologie 40 CP

Wirtschaft 20 CP

2. Wirtschaftsfachsprache 20 CP oder Praktikum 20 CP

Thesis 30 CP

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

**SVP MA ICB „Anglophone Literary, Cultural and Media Studies“ (40 CP) plus
Eingangsmodul Intercultural Communication and Business (10 CP) plus Thesis**

Modulbezeichnung / Modulcode		CP	Semester			
			1	2	3	4
Pflichtmodule	Intercultural Communication and Business 05-MA-ICB-001	10	S	S		
	English for Specific Purposes – Advanced Course 05-MA-A-012	10	Ü	Ü		
	Literary, Cultural and Media Analysis 1 05-MA-A-002	10	S	S		
	Text and Context 05-MA-A-003	10			S S	
	Research Methodology 05-MA-A-005	10			S	K
Summe CP		50				
Master-Thesis Modul ICB 05-MA-ICB-002		30				K
						T

**SVP MA ICB „English Linguistics“ (40 CP) plus Eingangsmodul Intercultural Communication
and Business (10 CP) plus Thesis**

Modulbezeichnung / Modulcode		CP	Semester			
			1	2	3	4
Pflichtmodule	Intercultural Communication and Business 05-MA-ICB-001	10	S	S		
	English for Specific Purposes – Advanced Course 05-MA-A-012	10	Ü	Ü		
	Genres, Register and Varieties 05-MA-A-013	10	S	S		
	Corpus Linguistics 05-MA-A-014	10			S S	
	Data Collection and Analysis 05-MA-A-015	10			S S	
Summe CP		50				
Master-Thesis Modul ICB 05-MA-ICB-002		30				K
						T

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

SVP MA ICB „Russistik/Russisch“ (40 CP) plus Eingangsmodul Intercultural Communication and Business (10 CP) plus Thesis

		CP	CP kum.	1	2	3	4
Pflichtmodul Fachwissen- schaft	Intercultural Communication and Business 05-MA-ICB-001	10	10	S	S		
	Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft (3 von 4)	Literatur und Gesellschaft 05-MA-S-003	9	37	S		
Literatur, Kultur und Medien 05-MA-S-004		9	Ü				
Text und Pragmatik 05-MA-S-005		9			S		
Sprache und Gesellschaft im östlichen Europa 05-MA-S-006		9			Ü		
							S
Sprachpraxis Russisch	Fortgeschrittene Sprachpraxis: Russisch I-ICB 05-MA-S-012	4	41	SK			
	Fortgeschrittene Sprachpraxis: Russisch II 05-MA-S-013	4	45	SK			
	Fortgeschrittene Sprachpraxis: Russisch III- ICB 05-MA-S-015	5	50			SK	
	Master-Thesis Modul ICB 05-MA-ICB-002	30	80				K T
	CP insgesamt	80					

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

SVP MA ICB „Galloromanistik/Französisch“ (40 CP) plus Eingangsmodul Intercultural Communication and Business (10 CP) plus Thesis

	Modulbezeichnung/ Modulcode	CP	Semester			
			1	2	3	4
Pflichtmodule	Intercultural Communication and Business 05-MA-ICB-001	10	S	S		
	Langue et économie I 05-MA-R-003	10	SP	SP		
	Langue et économie II 05-MA-R-004	10			SP	
Wahlpflichtbereiche (1 aus 2)	Linguistik I 05-MA-R-007	20	S	Ü		
	Linguistik II 05-MA-R-008				S/Ü	
	Literatur- und Kulturwissenschaft I 05-MA-R-009		S	Ü		
	Literatur- und Kulturwissenschaft II 05-MA-R-010				S	
					S/Ü	
						S
Summe CP		50				
Master-Thesis Modul ICB 05-MA-ICB-002		30				K T

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

SVP MA ICB „Hispanistik/Spanisch“ (40 CP) plus Eingangsmodul Intercultural Communication and Business (10 CP) plus Thesis

	Modulbezeichnung/ Modulcode	CP	Semester			
			1	2	3	4
Pflichtmodule	Intercultural Communication and Business 05-MA-ICB-001	10	S	S		
	Lengua y economía I 05-MA-R-017	10	SP	SP		
	Lengua y economía II 05-MA-R-018	10			SP	
Wahlpflichtbereiche (1 aus 2)	Linguistik I 05-MA-R-021	20	S	Ü		
	Linguistik II 05-MA-R-022				S/Ü	
	Literatur- und Kulturwissenschaft I 05-MA-R-023		S	Ü		
	Literatur- und Kulturwissenschaft II 05-MA-R-024				S/Ü	
					S	
Summe CP		50				
Master-Thesis Modul ICB 05-MA-ICB-002		30				K
						T

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

SVP MA ICB „Lusitanistik/Portugiesisch“ (40 CP) plus Eingangsmodul Intercultural Communication and Business (10 CP) plus Thesis

	Modulbezeichnung/ Modulcode	CP	Semester			
			1	2	3	4
Pflichtmodule	Intercultural Communication and Business 05-MA-ICB-001	10	S	S		
	Língua e economia I 05-MA-R-037	10	SP	SP		
	Língua e economia II 05-MA-R-038	10			SP	
Wahlpflichtbereiche (1 aus 2)	Linguistik I 05-MA-R-031	20	S	Ü		
	Linguistik II 05-MA-R-032				S/Ü	
	Literatur- und Kulturwissenschaft I 05-MA-R-033		S	Ü		
	Literatur- und Kulturwissenschaft II 05-MA-R-034				S	
					S/Ü	
Summe CP		50				
Master-Thesis Modul ICB 05-MA-ICB-002		30				K T

MA ICB „Zweite Wirtschaftsfachsprache Englisch“

Modulbezeichnung / Modulcode		CP	Semester			
			1.	2.	3.	4.
Pflichtmodule	Language and Text 05-MA-A-011	10	S	S		
	English for Specific Purposes – Advanced Course 05-MA-A-012	10	Ü	Ü		
Summe CP		20				

MA ICB „Zweite Wirtschaftsfachsprache Russistik/Russisch“

		CP	CP kum.	1	2	3	4
Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft (1 von 4)	Literatur und Gesellschaft 05-MA-S-003	9	9	S			
				Ü			
	Literatur, Kultur und Medien 05-MA-S-004	9			S		
					Ü		
	Text und Pragmatik 05-MA-S-005	9				S	
					Ü		
	Sprache und Gesellschaft im östlichen Europa 05-MA-S-006	9				S	
						Ü	
Sprachpraxis Russisch	Mittlere Sprachpraxis: Russisch I 05-MA-S-016	4	13	SK SK			
	Mittlere Sprachpraxis: Russisch II 05-MA-S-017	4	17		SK SK		
	Mittlere Sprachpraxis: Russisch III-ICB 05-MA-S-019	3	20			SK PR	
CP insgesamt		20					

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

MA ICB „Zweite Wirtschaftsfachsprache Bohemistik/Tschechisch“

		CP	CP kum.	1	2	3	4
Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft (1 von 4)	Literatur und Gesellschaft 05-MA-S-033	9	9	S			
				Ü			
	Literatur, Kultur und Medien 05-MA-S-034	9			S		
					Ü		
	Text und Pragmatik 05-MA-S-035	9				S	
						Ü	
	Sprache und Gesellschaft im östlichen Europa 05-MA-S-036	9				S	
						Ü	
Sprachpraxis Tschechisch	Fortgeschrittene Sprachpraxis: Tschechisch I 05-MA-S-041	4	13	SK Ü			
	Fortgeschrittene Sprachpraxis: Tschechisch II-ICB 05-MA-S-044	4	17		SK		
					SK		
	Fortgeschrittene Sprachpraxis: Tschechisch III- ICB 05-MA-S-046	3	20			SK PR	
	CP insgesamt	20					

MA ICB „Zweite Wirtschaftsfachsprache Polonistik/Polnisch“

		CP	CP kum.	1	2	3	4
Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft (1 von 4)	Literatur und Gesellschaft 05-MA-S-053	9	9	S			
				Ü			
	Literatur, Kultur und Medien 05-MA-S-054	9			S		
				Ü			
	Text und Pragmatik 05-MA-S-055	9				S	
				Ü			
	Sprache und Gesellschaft im östlichen Europa 05-MA-S-056	9				S	
						Ü	
Pflichtmodule Sprachpraxis Polnisch	Fortgeschrittene Sprachpraxis: Polnisch I 05-MA-S-061	4	13	SK SK			
	Fortgeschrittene Sprachpraxis: Polnisch II-ICB 05-MA-S-064	4	17		SK SK		
	Fortgeschrittene Sprachpraxis: Polnisch III-ICB 05-MA-S-066	3	20			SK PR	
	CP insgesamt	20					

MA ICB „Zweite Wirtschaftsfachsprache Südslavistik/Bosnisch, Kroatisch, Serbisch“

		CP	CP kum.	1	2	3	4
Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft 1 von 4 Modulen	Literatur und Gesellschaft 05-MA-S-073	9	9	Ü	S		
	Literatur, Kultur und Medien 05-MA-S-074	9				Ü	S
	Text und Pragmatik 05-MA-S-075	9		Ü	S		
	Sprache und Gesellschaft im östlichen Europa 05-MA-S-076	9				Ü	S
Pflichtmodule Sprachpra- xis Bosnisch/Kroatisch/ Serbisch	Fortgeschrittene Sprachpraxis: Bosnisch/Kroatisch/Serbisch I 05-MA-S-081	4	13	SK Ü			
	Fortgeschrittene Sprachpraxis: Bosnisch/Kroatisch/Serbisch II-ICB 05-MA-S-084	4	17		SK SK		
	Fortgeschrittene Sprachpraxis: Bosnisch/Kroatisch/Serbisch III-ICB 05-MA-S-086	3	20			SK PR	
CP insgesamt		20	17				

MA ICB „Zweite Wirtschaftsfachsprache Ukrainistik/Ukrainisch“

		CP		WS	SS	WS	SS
Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft 1 von 4 Modulen	Literatur und Gesellschaft 05-MA-S-093	9	9	Ü	S		
	Literatur, Kultur und Medien 05-MA-S-094	9				S	Ü
	Text und Pragmatik 05-MA-S-095	9		Ü	S		
	Sprache und Gesellschaft im östlichen Europa 05-MA-S-096	9				Ü	S
Pflichtmodule Sprachpra- xis Ukrainisch	Fortgeschrittene Sprachpraxis: Ukrainisch I 05-MA-S-101	4	13	SK SK			
	Fortgeschrittene Sprachpraxis: Ukrainisch II- ICB 05-MA-S-104	4	17		SK SK		
	Fortgeschrittene Sprachpraxis: Ukrainisch III- ICB 05-MA-S-106	3	20			SK Pr	
CP insgesamt		20					

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

MA ICB „Zweite Wirtschaftsfachsprache Galloromanistik/Französisch“

Modulbezeichnung/Modulcode		CP	Semester			
			1	2	3	4
Pflicht-module	Langue et économie I 05-MA-R-003	10	SP	SP		
	Langue et économie II 05-MA-R-004	10			SP	SP
Summe CP		20				

MA ICB „Zweite Wirtschaftsfachsprache Hispanistik/Spanisch“

Modulbezeichnung/Modulcode		CP	Semester			
			1	2	3	4
Pflicht-module	Lengua y economía I 05-MA-R-017	10	SP	SP		
	Lengua y economía II 05-MA-R-018	10			SP	SP
Summe CP		20				

MA ICB „Zweite Wirtschaftsfachsprache Lusitanistik/Portugiesisch“

Modulbezeichnung/Modulcode		CP	Semester			
			1	2	3	4
Pflicht-module	Língua e economia I 05-MA-R-037	10	SP	SP		
	Língua e economia II 05-MA-R-038	10			SP	SP
Summe CP		20				

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

Anlage 2: Modulbeschreibungen

[Gemeinsame Anlage 2 Master FB 05 Modulbeschreibungen \(uni-giessen.de\)](https://www.uni-giessen.de)

Anlage 3: Internationale Kooperation in dem Masterstudiengang Intercultural Communication and Business

Double-Degree-Programm zwischen dem Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen, Deutschland, und der Faculté de langues et cultures étrangères et régionales (UFR2) der Universität Paul-Valéry Montpellier 3, Frankreich

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich (zu § 1 der SpezO, § 1 AIIb).....	18
2. Akademischer Grad (zu § 2 der SpezO, § 3 AIIb)	18
3. Studienbeginn (zu § 3 der SpezO, § 5 AIIb)	18
4. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) (zu § 4 Abs. 2 AIIb, DSH-Ordnung).....	18
5. Bewerbung	18
6. Zulassung (zu § 4 der SpezO, § 5 AIIb).....	18
7. Arbeitsaufwand (zu § 5 der SpezO, § 6 AIIb)	19
8. Aufbau des Studiums (zu § 6 der SpezO, § 7 AIIb).....	19
9. Module (zu § 7 der SpezO, § 8 AIIb)	22
10. Masterprüfung (zu § 20 AIIb)	22
11. Thesis (zu § 11 der SpezO, §§ 19, 21 AIIb).....	23
12. Noten (zu § 31 AIIb).....	23
13. Prüfungszeugnis (zu § 34 AIIb)	23
14. Masterurkunde (zu § 35 AIIb).....	23
15. Diploma-Supplement (zu § 36 AIIb)	24
16. Transcript of Records (zu § 37 AIIb).....	24
17. Akademische Koordination	24
18. Praktikum: Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika (zu § 2 der Praktikumsordnung).....	24
19. Praktikum: Nachweis, Anerkennung und Bewertung (zu § 3 der Praktikumsordnung)	24

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

1. Anwendungsbereich (zu § 1 der SpezO, § 1 AIB)

(1) In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität (JLU) Gießen vom 20.02.2019 (AIB) sowie der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business (ICB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang ICB im Rahmen des Double-Degree-Programms.

(2) Basierend auf der spezifischen interuniversitären Kooperationsvereinbarung bezüglich der Diplomvergabe im Rahmen einer internationalen Partnerschaft zwischen der JLU Gießen und der Universität Paul-Valéry Montpellier 3 (UPVM3) wird ein internationaler integrierter Masterstudiengang angeboten. Dieser umfasst zwei Jahre (4 Semester). Der Studiengang bietet Studierenden des Masterstudiengangs ICB der JLU, der an dem Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – sowie an dem Fachbereich 02 – Wirtschaftswissenschaften – angesiedelt ist, wie auch Studierenden des Masters Langues étrangères appliquées (LEA) „Négociation de projets internationaux“, parcours tri-langue franco-allemand der UPVM3, der an der Faculté de langues et cultures étrangères et régionales (UFR2) sowie der Faculté des sciences sociales, des organisation et des institutions (UFR4) angeboten wird, die Möglichkeit, einen Doppelabschluss zu erwerben.

2. Akademischer Grad (zu § 2 der SpezO, § 3 AIB)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht den Studierenden, die am Double-Degree-Programm teilnehmen, nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Master of Arts (M. A.). Die UPVM3 verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Master „mention langues étrangères appliquées, parcours négociation de projets internationaux“.

3. Studienbeginn (zu § 3 der SpezO, § 5 AIB)

Das Double-Degree-Programm des Masterstudiengangs ICB kann ausschließlich zum Wintersemester begonnen werden.

4. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) (zu § 4 Abs. 2 AIB, DSH-Ordnung)

Die Studierenden der UPVM3 können Veranstaltungen belegen, die am FB 02 ausschließlich in Englisch und am FB 05 ausschließlich in den am Double-Degree-Programm beteiligten Fremdsprachen durchgeführt werden, und so ihre Leistungen in den genannten Fremdsprachen erbringen. Aus diesem Grund wird auf die Vorlage des Sprachnachweises der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) verzichtet.

5. Bewerbung

(1) Es können sich Studierende für das Double-Degree-Programm bewerben, welche die Zulassungskriterien des Masterstudiengangs ICB der JLU oder des Masterstudiengangs LEA der UPVM3 erfüllen.

(2) Mit der Bewerbung zum Double-Degree-Programm reichen die Studierenden folgende Unterlagen bei dem akademischen Koordinator ihrer Heimatuniversität ein: Bachelorzeugnis, Transcript of Records bzw. Relevé de notes, Motivationsschreiben und Lebenslauf. Die Studierenden der JLU reichen das Motivationsschreiben und den Lebenslauf auf Deutsch ein, die Studierenden der UPVM3 auf Französisch.

6. Zulassung (zu § 4 der SpezO, § 5 AIB)

(1) Die Zulassungsverfahren für das Double-Degree-Programm werden von den Heimatuniversitäten durchgeführt. Gleichzeitig behält sich die Gastuniversität das Recht vor, von der Heimatuniversität ausgewählte Kandidaten abzulehnen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen für Studierenden der UPVM3 für den Masterstudiengang ICB sind, abweichend von § 4 SpezO erfüllt, wenn sie am Double-Degree-Programm ihrer Heimathochschule teilnehmen und an der UPVM3 im Masterstudiengang immatrikuliert sind.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

7. Arbeitsaufwand (zu § 5 der SpezO, § 6 AIB)

(1) Gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) beträgt der Arbeitsaufwand (Workload) zur Erlangung des Masterabschlusses im Masterstudiengang ICB sowie im Masterstudiengang LEA 120 CP (ECTS-Credit Points), d. h. 30 CP pro Semester / 60 CP pro Jahr. 1 CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 30 Stunden. Darin enthalten sind: Präsenzstunden im Rahmen der Modulveranstaltungen, Zeit zur Vor- und Nachbereitung, individuelle Studien- und Arbeitsgestaltung sowie Prüfungen.

(2) Die Module der JLU weisen zwischen 4 CP (120 h) und 30 CP (900 h) auf. Die Masterthesis umfasst 15 CP (450 h).

(3) Die Module der UPVM3 weisen zwischen 3 CP (90 h) und 7 CP (210 h) auf. Das Praktikum und die wissenschaftliche Abschlussarbeit umfassen insgesamt 30 CP (900 h).

(4) Die gegenseitige Anerkennung der Studienleistungen, die an der Partneruniversität erbracht werden, sowie die gegenseitige Anerkennung des Studiums der Partneruniversität zum Erwerb des Doppelabschlusses sind gewährleistet. Der Arbeitsaufwand im Studium wird auf der Grundlage der Richtlinien der beteiligten Universitäten berechnet. Die gegenseitige Anerkennung der Studienzeiten (Module/Lehrveranstaltungen bzw. CP/Credit Points) erfolgt auf der Grundlage der folgenden Tabelle, die eine Gegenüberstellung des Arbeitsaufwandes an der JLU und der UPVM3 enthält.

(5) Anerkennung der erbrachten Studienleistungen:

Semester	CP / Workload	JLU	UPVM3
1. Semester + 2. Semester + 3. Semester	90 CP / 2.700h	Intercultural Communication and Business 10 CP (2 x 5 CP)	Communication numérique 1, 2, 3 9 CP (3 x 3 CP)
		Hauptfachphilologie 40 CP ¹	Langue majeure 42 CP (2 x 7 CP + 2 x 7 CP + 2 x 7 CP)
		Zweite Wirtschaftsfachsprache 20 CP ²	Langue mineure 21 CP (3 x 7 CP)
		Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach 20 CP	AES 18 CP (2 x 3 CP + 2 x 3 CP + 2 x 3 CP)
4. Semester	30 CP / 900h	Praktikum + Masterthesis 30 CP (2 x 15 CP)	Stage + mémoire de stage 30 CP
Insgesamt:		120 ECTS / 3.600h	

8. Aufbau des Studiums (zu § 6 der SpezO, § 7 AIB)

(1) Das Curriculum des Double-Degree-Programms setzt sich aus den beiden Masterstudiengängen ICB und LEA zusammen, die ihren Fokus auf die Interkulturalität und Kommunikation im internationalen Wirtschaftskontext legen.

(2) Der **Masterstudiengang ICB der JLU** gliedert sich in das Modul Intercultural Communication and Business (10 CP), eine fremdsprachige Philologie als Hauptfach (40 CP), ein wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach (20 CP),

¹ Je nach gewählter Hauptfachphilologie ergeben sich unterschiedliche Verteilungen der 40 CP (siehe Anlage 1: Studienverlaufspläne der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –).

² Je nach gewählter zweiten Wirtschaftsfachsprache ergeben sich unterschiedliche Verteilungen der 20 CP (siehe Anlage 1: Studienverlaufspläne der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –).

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

eine zweite Wirtschaftsfachsprache (20 CP) sowie einem Praktikums- und Thesismodul im Gesamtumfang von 30 CP.

(3) Die fremdsprachigen Hauptfachphilologien in diesem Studiengang sind: „Galloromanistik/Französisch“, „Anglophone Literary, Cultural and Media Studies“, „English Linguistics“, „Russistik/Russisch“, „Hispanistik/Spanisch“ und „Lusitanistik/Portugiesisch“. Ein Wechsel des Hauptfaches ist einmalig möglich.

(4) Als zweite Wirtschaftsfachsprache kann im Double-Degree-Programm des Masterstudiengangs ICB Französisch, Englisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch gewählt werden. Zwei gleichlautende Philologien können nicht gewählt werden. Ein Wechsel der zweiten Wirtschaftsfachsprache ist einmalig möglich.

(5) Im Double-Degree-Programm des Masterstudiengangs ICB muss entweder die fremdsprachige Hauptfachphilologie oder die zweite Wirtschaftsfachsprache Französisch sein.

(6) Das wirtschaftswissenschaftliche Nebenfach wird gemäß der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften – für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche in der jeweils gültigen Fassung studiert. Das wirtschaftswissenschaftliche Nebenfach im Umfang von 20 CP umfasst drei Module und kann im Masterstudiengang ICB in zwei Varianten belegt werden: Betriebswirtschaftslehre (BWL) und Volkswirtschaftslehre (VWL).

(7) Der **Masterstudiengang LEA der UPVM3** setzt sich aus einer fremdsprachigen Hauptfachphilologie (Langue majeure) (42 CP), einer zweiten Wirtschaftsfachsprache (Langue mineure) (21 CP), der Digitalen Kommunikation 1, 2, 3 (Communication numérique 1, 2, 3) (9 CP) sowie einem wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfach (AES: Administration économique et sociale) (18 CP) zusammen. Im vierten Masterfachsemester ist ein Praktikum (Stage) vorgesehen, auf dessen Grundlage eine praxisorientierte Abschlussarbeit mit wissenschaftlicher Fundierung (Mémoire de stage) verfasst wird (insgesamt 30 CP).

(8) Aufbau des Masterstudiengangs LEA der UPVM3:

2. Studien- Jahr (60 ECTS)	Semester	4	Praktikum, praxisorientierte Abschlussarbeit mit wissenschaftlicher Fundierung und Verteidigung			
		3	Digitale Kommunikation 3	Hauptfachphilologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach
		2	Digitale Kommunikation 2	Hauptfachphilologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach
1. Studien- Jahr (60 ECTS)	Semester	1	Digitale Kommunikation 1	Hauptfachphilologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach
		2	Digitale Kommunikation 2	Hauptfachphilologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach

(9) Die im **Double-Degree-Programm** eingeschriebenen Studierenden müssen ein Semester an der jeweiligen Partneruniversität und im vierten Semester das Praktikum im jeweiligen Partnerland absolvieren. Während des Semesters an der Partneruniversität müssen sie alle Veranstaltungen, die in dem von den akademischen Koordinatoren der JLU und der UPVM3 einvernehmlich aufgestellten individuellen Arbeitsplan festgelegt sind, belegen. Der Arbeitsplan sieht das typische Arbeitspensum pro Semester, d. h. ca. 30 CP vor.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

(10) Aufbau des Double-Degree-Programms für Studierende der JLU: Studierende des Masterstudiengangs ICB beginnen ihr Studium im Oktober an der JLU und absolvieren die ersten beiden Semester an der JLU. Dabei müssen sie insgesamt 60 CP erwerben, welche die Voraussetzung für den Auslandsaufenthalt darstellen.³ Das dritte Semester absolvieren die Studierenden der JLU ab September an der UPVM3 und belegen Veranstaltungen im Rahmen der Module, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind (ca. 30 CP). Die Studierenden der JLU absolvieren im vierten Semester ein Praktikum in Frankreich und verfassen und verteidigen ihre Masterthesis (insgesamt 30 CP).

2. Studien- Jahr (60 ECTS)	Semester	4	JLU: Verfassen der Masterthesis und Verteidigung			
			Praktikum in Frankreich			
1. Studien- Jahr (60 ECTS)	Semester	3	Aufenthalt an der UPVM3			
			Digitale Kommunikation 3	Hauptfach-philologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach
1. Studien- Jahr (60 ECTS)	Semester	2	JLU			
			Intercultural Communication and Business	Hauptfach-philologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach
1. Studien- Jahr (60 ECTS)	Semester	1	JLU			
			Intercultural Communication and Business	Hauptfach-philologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach

(11) Aufbau des Double-Degree-Programms für Studierende der UPVM3: Studierende des Masterstudiengangs LEA beginnen ihr Studium im September an der UPVM3. Im ersten Semester müssen sie insgesamt 30 CP erwerben, die als Voraussetzung für den Auslandsaufenthalt gelten. Das zweite Semester absolvieren sie ab April an der JLU und belegen Veranstaltungen im Rahmen der Module, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind.⁴ Das dritte Semester verbringen die Studierenden der UPVM3 an ihrer Heimatuniversität (ca. 30 CP). Im vierten Semester absolvieren sie ein Praktikum in Deutschland, auf dessen Grundlage sie eine praxisorientierte Abschlussarbeit mit wissenschaftlicher Fundierung verfassen und verteidigen (insgesamt 30 CP).

2. Studien- Jahr	4	UPVM3: Praxisorientierte Abschlussarbeit mit wissenschaftlicher Fundierung und Verteidigung
---------------------	---	---

³ Falls Studierende im ersten Studienjahr über 60 CP erwerben, legen die akademischen Koordinatoren der JLU und der UPVM3 einvernehmlich fest, welche Module, Modulteile oder Prüfungen diesen Studierenden im weiteren Studienverlauf erlassen werden.

⁴ Falls Studierende der UPVM3 auf der Grundlage der angebotenen Veranstaltungen an der JLU weniger als 30 CP erwerben, wird die Differenz zu 30 CP (im Rahmen von 1 bis 4 CP) in Form eines Projekts, das an eine der angebotenen Veranstaltungen der JLU angebunden ist und das ihnen die akademischen Koordinatoren der JLU und der UPVM3 einvernehmlich stellen, erworben. Die Leistungen innerhalb des Projekts können auf Französisch oder Englisch erbracht werden.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

Jahr (60 ECTS)		Praktikum in Deutschland					
		3	UPVM3	Digitale Kommunikation 3	Hauptfach-philologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach
1. Studien-Jahr (60 ECTS)		2 Aufenthalt an der JLU					
				Intercultural Communication and Business	Hauptfach-philologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach
		1	UPVM3	Digitale Kommunikation 1	Hauptfach-philologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach

9. Module (zu § 7 der SpezO, § 8 AII B)

(1) Jedes Modul der JLU ist detailliert in einer Modulbeschreibung (z. B. hinsichtlich der Qualifikationsziele, Inhalte, modulverantwortlichen Professur bzw. Stelle, Workload, Modulprüfung) erläutert.

(2) Die Modulbeschreibungen des FB 05 sind der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang ICB als Anlage 2 beigefügt. In Anlage 1 zur Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang ICB sind die Studienverlaufspläne aufgelistet. Der Studienverlaufspläne der jeweiligen fremdsprachigen Hauptfachphilologie sowie der jeweiligen zweiten Wirtschaftsfachsprache definiert die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche.

(3) Die Modulschreibungen des FB 02 finden sich in der Anlage 2 der Speziellen Ordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften sowie des Masterstudiengangs Betriebs- und Volkswirtschaftslehre.

(4) Jedes Modul der UPVM3 ist detailliert in einer Modulbeschreibung (z. B. hinsichtlich der Inhalte, Qualifikationsziele, Präsenzstunden) erläutert. Die Modulbeschreibungen (Fascicule - Descriptif) sind unter folgendem Link abrufbar: <https://ufr2.www.univ-montp3.fr/fr/langues-etrang%C3%A8res-appliqu%C3%A9es/master-lea/n%C3%A9gociation-de-projets-internationaux-npi-0>. Für Module der UPVM3 gelten vorrangig die Prüfungsregelungen der UPVM3.

10. Masterprüfung (zu § 20 AII B)

(1) Zur Masterprüfung im Rahmen des Double-Degree-Programms werden ausschließlich Studierende zugelassen, die ein Semester an der Partneruniversität absolviert und dabei 30 CP (900 h) erworben haben.

(2) Studierende der JLU müssen zudem Sprachkenntnisse in Französisch nachweisen:

1. durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER B2 oder
2. durch eine an einer Hochschule bestandene Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

(3) Studierende der UPVM3 müssen zudem Sprachkenntnisse in Deutsch nachweisen:

1. durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER B2 oder

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

2. durch eine an einer Hochschule bestandene Deutsch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

11. Thesis (zu § 11 der SpezO, §§ 19, 21 AIB)

(1) Am Ende des Studiums fertigen die Studierenden eine Masterthesis an, für die eine Person der Heimatuniversität und der Partneruniversität als Prüfer bestellt wird. Die Masterthesis ist vor den Prüfern mündlich zu verteidigen. Die mündliche Prüfung beginnt mit einem max. 15-minütigen Exposé des Prüflings, daran schließt sich ein max. 30-minütiges Prüfungsgespräch an. Die mündliche Prüfung findet auf Deutsch und Französisch an der Heimatuniversität des Prüflings statt. Der oder die jeweilige Prüfer/in der Partneruniversität nimmt digital teil.

(2) Die Abschlussarbeit wird nach den an den Heimatuniversitäten geltenden Regelungen ausgegeben und verfasst, die von den beiden Universitäten gegenseitig anerkannt werden.

(3) Falls die Masterthesis nicht in der Landessprache der Partneruniversität verfasst ist, muss eine Zusammenfassung von ca. 600 Wörtern beigefügt werden. Die Zusammenfassung wird nicht bewertet.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt 10 Wochen.

12. Noten (zu § 31 AIB)

(1) Alle der im Rahmen des Double-Degree-Programms erbrachten Leistungen sind nach dem an den betreffenden Universitäten geltenden Notenschema zu benoten.

(2) Als Grundlage der Anerkennung der erbrachten Studienleistungen ist von den beiden Universitäten für jeden Studierenden eine Zusammenstellung aller Prüfungsergebnisse, die mindestens den Modultitel, die Modulnoten und die erreichten Credit Points ausweist (Transcript of Records bzw. Relevé de notes), zu erstellen. Um die Gesamtnote zu erhalten, werden die Modulnoten an der JLU gemäß der folgenden Tabelle in UPVM3-Noten und umgekehrt umgerechnet:

JLU			UPVM3
Prozentpunkte	Notenpunkte	Verbalurteil	Notenpunkte
≥ 97	15	sehr gut mit Auszeichnung	18-20
≥ 92	14	sehr gut	
≥ 87	13	sehr gut	16-17,9
≥ 82	12	gut	
≥ 77	11	gut	
≥ 73	10	gut	14-15,9
≥ 68	9	befriedigend	
≥ 64	8	befriedigend	
≥ 59	7	befriedigend	12-13,9
≥ 54	6	ausreichend	
≥ 50	5	ausreichend	10-11,9
< 50	4-0	nicht bestanden	< 10

13. Prüfungszeugnis (zu § 34 AIB)

Nach bestandener Masterprüfung erhält der Prüfling sowohl ein Zeugnis der JLU, das auf das Double-Degree-Programm verweist, als auch ein Zeugnis der UPVM3.

14. Masterurkunde (zu § 35 AIB)

Nach bestandener Masterprüfung erhält der Prüfling sowohl eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades der JLU als auch eine Abschlussurkunde der UPVM3.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

15. Diploma-Supplement (zu § 36 AIB)

Ergänzend zum Prüfungszeugnis und zur Abschlussurkunde erhält der Prüfling ein Diploma-Supplement der JLU, das auf das Double-Degree-Programm verweist.

16. Transcript of Records (zu § 37 AIB)

Am Ende des Studiums erhält jeder Prüfling sowohl ein Transcript of Records der JLU als auch einen Relevé de notes der UPVM3.

17. Akademische Koordination

Um die Implementierung des Doppelstudiengangs zu gewährleisten und zu erleichtern, ernennt jede Universität einen akademischen Koordinator als Ansprechperson. Sie sind dazu autorisiert, gemeinsam den individuellen Arbeitsplan der Studierenden für das Auslandssemester an der Partneruniversität – im Rahmen der dortigen Studienbedingungen – festzulegen sowie den Arbeitsaufwand bzw. die erbrachten Leistungen der Studierenden zu bescheinigen.

18. Praktikum: Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika (zu § 2 der Praktikumsordnung)

(1) Im Rahmen des Doppelmasterstudiengangs umfasst das Berufs- und Tätigkeitspraktikum 450 Stunden / 11,8 Wochen.

(2) Das Praktikum muss im Rahmen des Doppelmasterstudiengangs in Frankreich absolviert werden.

19. Praktikum: Nachweis, Anerkennung und Bewertung (zu § 3 der Praktikumsordnung)

(1) Im Rahmen des Doppelmasterstudiengangs ist das Praktikum Teil des Moduls „Masterthesis + Praktikum – DD-Programm“. Die theoriegeleitete Reflexion und Fundierung der Erfahrungen bzw. Tätigkeiten des Praktikums erfolgen in der wissenschaftlichen Masterthesis. Die Masterthesis umfasst 75.000-90.000 Zeichen und ist bei dem/der Modulverantwortlichen einzureichen.

**Anlage 4: Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika
im Studiengang „Intercultural Communication and Business“ mit dem Abschluss
Master of Science, des Fachbereichs Sprache, Literatur, Kultur an der Justus-
Liebig-Universität Gießen**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt.....	25
§ 2 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika	25
§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung	26

§ 1 Ziel und Inhalt

(1) Diese Ordnung regelt das Berufsfeldpraktikum im Masterstudiengang „Intercultural Communication and Business“. Für das Praktikum im Rahmen des Double Degree Programms gilt Anlage 3 der SpezO.

(2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger studiengangspezifischer Berufsfelder vermittelt werden. Durch die praktischen Tätigkeiten sollen Kenntnisse über die Arbeit in Anwendungs- bzw. Forschungsfeldern der „Intercultural Communication“ erworben werden.

(3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll das Verständnis von Forschung und Lehre im Studiengang gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis verdeutlicht werden. Insbesondere sollen betriebliche Zusammenhänge, Mitarbeiterführung und Management kennengelernt werden. Berufsfeldpraktika, die den obengenannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und können gemäß § 3 anerkannt werden.

§ 2 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika

(1) Das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum umfasst 456 Stunden/ 12 Wochen. Hinzu kommen 144 Stunden für die Vor- und Nachbereitung sowie den Praktikumsbericht von 20 Seiten.

(2) Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika können in allen Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Master-Studienganges „Intercultural Communication and Business“ absolviert werden, die sich mit Anwendungs- und Forschungsgebieten der Wirtschaftswissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Kulturwissenschaften, Sprachwissenschaften und/oder Literaturwissenschaften beschäftigen. In der Regel werden Funktionen in den Bereichen

- Erwachsenenbildung/Außerschulische Bildung
- Export/Logistik/Vertrieb
- Finanzwesen
- Kulturmanagement
- Marketing/Public Relations
- Medien- und Verlagswesen
- Medienkommunikation
- Personalwesen (Personalentwicklung, Fort- und Weiterbildung)
- Produktmanagement/Sales
- Tourismus

während des Praktikums übernommen.

Einschlägige Vorpraktika und Berufsausbildungen können in Ausnahmefällen auf Antrag anerkannt werden.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business	27.06.2023	7.36.05 Nr. 12
---	------------	----------------

(3) Vor Beginn eines Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den/die Modulverantwortliche/n beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.

(4) Die Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika können sowohl im Inland und im Ausland absolviert werden. Empfehlenswert ist ein Auslandspraktikum in Kombination mit einem Auslandssemester.

§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Zur Anerkennung des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums legt der oder die Studierende dem/der Modulverantwortlichen im Original eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Dauer und Inhalt der abgeleiteten Abschnitte des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums vor.

(2) Nach dem Praktikum ist ein 20-seitiger Praktikumsbericht bei dem/der Modulverantwortlichen einzureichen.

(3) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Leistungen (Praktikumsbericht) führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung (bestanden/nicht bestanden) des Moduls durch. Genügen die durchgeführten Tätigkeiten nicht für eine Anerkennung, so kann der/die Modulverantwortliche zusätzliche Auflagen beschließen. Der Praktikumsbericht kann mit Auflagen zur Überarbeitung einmal zurückgegeben werden (Erste Wiederholungsprüfung).

(4) Wird das Modul in den Studienverlaufsplan aufgenommen, gilt das Praktikum als Pflichtmodul.